

Änderungsantrag

**des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. im Namen seiner 47
Mitgliedsorganisationen sowie ca. einer Million junger Menschen, die im
Freistaat Sachsen aufwachsen**

zum Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2027/2028 – Einzelplan 08

Der Landtag möge beschließen, den vorliegenden Regierungsentwurf in den Kapiteln 08 04 Kinder und Jugendliche, Familien (Ausgaben) und 08 05 Soziales (Ausgaben) hinsichtlich der aufgezeigten Defizite auszugleichen bzw. die aufgeführten Titel um die ausgewiesenen Defizite zu erhöhen.

Der vorliegende Antrag leitet sich ab aus einem Abgleich der sich aus der aktuellen überörtlichen Jugendhilfeplanung und tariflichen Entwicklungen ergebenden Forderungen im alternativen Haushalt des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. – KJRS e.V. (März 2026) mit den Planungsansätzen des Regierungsentwurfs (Juli 2026). In unserem Haushaltscheck (Juli) haben wir beide Dokumente gegenüber- und Entwicklungen in den einzelnen Titeln seit 2023 dargestellt.

Das nun vorgelegte Dokument ist die Quintessenz der genannten Papiere. Es enthält konkrete Forderungen des KJRS e.V. für den Doppelhaushalt 2027/2028 und begründet diese.

Wir freuen uns auf Resonanz und Gespräche im Zuge unseres Antrags.

*Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V.
Dresden, im August 2026*

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt				
0804 Titel	<i>Kinder und Jugendliche, Familien</i>				
FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 T€	Soll 2027 T€	Soll 2028 T€	Bemerkungen
684 53 261	Zuschüsse an freie Träger				
	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf				
	Regierungsentwurf der Staatsregierung	8.200	7.670	7.670	
	Alternativer Haushalt des KJRS		8.500	12.000*/ 9.000	mit neuer FRL überörtlicher Bedarf ohne neue FRL überörtlicher Bedarf
	Differenz		- 830	- 4.330*/ -1.330	mit neuer FRL überörtlicher Bedarf ohne neue FRL überörtlicher Bedarf

Zur verlässlichen Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der überörtlichen Jugendhilfe zwingend erforderlich. Mit der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen überörtlichen Jugendhilfeplanung (üöJHP 2026–2030) liegt hierfür eine verbindliche fachliche und planerische Grundlage vor. Daraus ergibt sich ein anteiliger Aufwuchs in den jeweiligen Rahmenbedarfsplänen der §§ 11–14 SGB VIII. Zugleich ist eine Anpassung an Tarif, der Ausgleich von Inflation und für die Verbände eine Sachkostenpauschale in Höhe von 800 Euro monatlich vorzusehen, um deren Arbeitsfähigkeit und die Umsetzung ihrer Aufgaben dauerhaft sicherzustellen.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von 830T€ für 2027 und 4.330/1.330T € für 2028.

*Mit der ab 2028 geltenden novellierten Förderrichtlinie für den überörtlichen Bedarf sollen die Teilnehmertagessätze erstmals seit teilweise 1997 an Kostenentwicklungen angepasst werden. Diese Anpassung ist notwendig, um tragfähige Strukturen zu erhalten und den erheblich gewachsenen fachlichen und organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

Um eine arbeitsfähige und den gestiegenen Aufgaben angemessene Struktur sicherzustellen, ist eine entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes zwingend erforderlich. Ohne diese finanzielle Anpassung ist mit erheblichen Einschränkungen bis hin zum Wegfall von Angeboten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche sowie für das ehrenamtliche Engagement zu rechnen. Bereits im Jahr 2026 musste bei einer Reihe von Maßnahmen Kürzungen von 70 Prozent und mehr kompensiert werden.

Für die eine Planungssicherheit und die Umsetzung einer wirklichen Mehrjährigen Förderung sind darüber hinaus ausreichende Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.750T€ einzuplanen.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von je 5.750T€ für 2027 und 2028 in Form von VE.

684 54 261	Zuschüsse an freie Träger FRL Weiterentwicklung	Soll 2026 T€	Soll 2027 T€	Soll 2028 T€	Bemerkungen
	Regierungsentwurf der Staatsregierung	8.500	7.500	7.500	
	Alternativer Haushalt des KJRS		9.000	9.000	
	Differenz		- 1.500	- 1.500	

Die Zuschüsse an freie Träger im Bereich Weiterentwicklung sind ein zentrales Innovationsinstrument der Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen und ihre Reduzierung ein falsches Signal. Die FRL soll die Fortführung bewährter Projekte sichern und ermöglicht zugleich die Entwicklung neuer Modellvorhaben auf Grundlage der überörtlichen Jugendhilfeplanung 2026–2030. Gerade in Zeiten komplexer Problemlagen, gesellschaftlicher Transformationen und anhaltender Krisen sind solche Entwicklungsräume von großer Bedeutung, um auf neue Bedarfe angemessen reagieren zu können.

Besonders auffällig ist, dass im vorliegenden Haushaltsentwurf trotz gesetzlicher Anforderungen und deutlich erkennbarer Bedarfe aus der Praxis kein Schwerpunkt des SMS im Bereich Inklusion vorgesehen ist. Hier besteht im parlamentarischen Verfahren dringender Nachsteuerungsbedarf.

Anpassungen sind notwendig in folgenden Unterpositionen des Titels:

1. Flexibles Jugendmanagement

Das Flexible Jugendmanagement erreicht insbesondere junge Menschen in ländlichen und infrastrukturell schwachen Regionen,

die von klassischen Angeboten der Jugendarbeit häufig nicht erreicht werden. Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte ist eine Anhebung der Landesförderung von derzeit 80 auf 90 Prozent erforderlich, um diese Struktur dauerhaft zu sichern und weiter auszubauen.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von 245T€ für 2027 und 265T€ für 2028.

2./3. (...)

4. Vollzug der FRL Weiterentwicklung

Bewährte Projekte müssen deshalb so lange fortgeführt werden, wie eine fachliche Notwendigkeit oder ein politischer Handlungsauftrag besteht und noch keine tragfähige Überführung in Regelstrukturen gelungen ist. Gleichzeitig braucht es ausreichend finanzielle Spielräume, um neue Modellprojekte auf Grundlage der überörtlichen Jugendhilfeplanung 2026–2030 initiieren zu können. Dies betrifft insbesondere Themen, bei denen sich neue gesetzliche oder gesellschaftliche Anforderungen abzeichnen. Dazu gehören etwa die Weiterentwicklung inklusiver Angebote mit Blick auf die ab 2028 vorgesehenen Veränderungen im SGB VIII sowie die Medienbildung angesichts aktueller Debatten über den Umgang junger Menschen mit Social Media. Eine ausreichende Ausstattung des Fördertitels sichert damit nicht nur bestehende fachlich notwendige Projekte, sondern schafft auch die notwendige Innovationsfähigkeit, um neue Herausforderungen frühzeitig aufzugreifen, geeignete Lösungsansätze zu erproben und erfolgreiche Modelle perspektivisch in dauerhafte Strukturen zu überführen.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von je 1.500T€ für 2027 und 2028

Darüber hinaus ist es notwendig, politische Schwerpunktprojekte weiterhin gesondert im Haushalt auszuweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese politischen Schwerpunktsetzungen auch im Fördervollzug verbindlich umgesetzt werden.

Neu 6. Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung mit mindestens 680T€ für 2027 und 700T€ für 2028

Neu 7. Stärkung jugendlicher Gesellungsformen inkl. Lausitzbüro mit mindestens 250T€ für 2027 und 260T€ für 2028

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung sowie das Projekt Gesellungsformen mit LUPO und FLEX stärken demokratische Teilhabe und Selbstwirksamkeit, begleiten Transformations- und Strukturwandelprozesse und sichern Qualität und Wissenstransfer. Ihre gesonderte Verankerung im Haushalt schafft die notwendige Planungssicherheit und gewährleistet, dass politisch gesetzte Schwerpunkte auch tatsächlich umgesetzt und dauerhaft wirksam werden können.

Wir stellen einen ÄA in zum Einführen der Titel und eine Festlegung der Haushaltsansätze innerhalb des Titels.

Insgesamt handelt es sich bei den Zuschüssen an freie Träger nicht um freiwillige Einzelmaßnahmen, sondern um strategische Investitionen in Jugendbeteiligung, demokratische Teilhabe, gleichwertige Lebensverhältnisse, Fachkräftesicherung und die Zukunftsfähigkeit der Jugendhilfe in Sachsen. Eine ausreichende und planungssichere Finanzierung ist deshalb erforderlich, um bestehende wirksame Strukturen zu sichern, neue Bedarfe aufzugreifen und die politischen sowie gesetzlichen Zielstellungen des Freistaats nachhaltig umzusetzen.

893 54 261	Zuschüsse für Investitionen des überörtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe	Soll 2026 T€	Soll 2027 T€	Soll 2028 T€	Bemerkungen
	Regierungsentwurf der Staatsregierung	2.000	1.084	1.072	
	Alternativer Haushalt des KJRS		5.000	5.000	
	Differenz		- 3.916	- 3.928	

Die deutliche Reduzierung dieses Fördertitels ist fachlich und politisch nicht nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene Investitionsmittel zur Verfügung stehen und zahlreiche andere Bundesländer diese nutzen, um gemeinnützige Kinder- und Jugendübernachtungsstätten bei der Werterhaltung ihrer Einrichtungen und der Sicherung ihres pädagogischen Auftrags zu unterstützen, darf Sachsen hier nicht zurückfallen.

Die Forderungen des Forums gemeinnütziger Kinder- und Jugendübernachtungsstätten in Sachsen, der eine Reihe von Jugendbildungsstätten der Jugendverbände angehört, sollten daher aufgegriffen werden. Prioritär sind Investitionen in den Gebäudebestand sowie in Versorgungs-, Freizeit- und Bildungsräume, die Optimierung von Heizungs- und Energieanlagen und die Digitalisierung der Haustechnik.

Besonders dringlich sind zudem Maßnahmen zur Inklusion und zur Herstellung von Barrierefreiheit. Damit sollten die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

werden zu können. Eine Kürzung der Investitionsförderung steht diesen fachlichen, gesetzlichen und infrastrukturellen Erfordernissen entgegen und sollte daher im parlamentarischen Verfahren korrigiert werden.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von je 4.000T€ in 2027 und 2028.

633 01	1. Vollzug FRL Jugendpauschale				
	Regierungsentwurf der Staatsregierung	15.000	16.000	16.000	
	Alternativer Haushalt des KJRS		15.750	16.500	
	Differenz		+ 250	- 500	
	2. neue FRL Ausgleich*				
	Alternativer Haushalt des KJRS		2.000	2.500	
	Differenz		- 2.000	- 2.500	

Die Jugendpauschale ist ein zentrales Instrument zur Sicherung der kommunalen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Der Vollzug der FRL Jugendpauschale muss deshalb mindestens so ausgestattet werden, dass der bestehende Status quo stabilisiert und ein weiteres Abschmelzen der Angebote vor Ort verhindert wird. Für das Jahr 2028 sind dabei die zu erwartenden Tarifsteigerungen sowie die allgemeine Kostenentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Ohne eine entsprechende Dynamisierung führt selbst eine nominal gleichbleibende Förderung in 2028 faktisch zu weiteren Kürzungen in der Fläche.

Gleichzeitig stößt eine wirkliche (inflationsbereinigte) Erhöhung der Jugendpauschale zunehmend an Grenzen. Viele Kommunen können die notwendige Gegenfinanzierung aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage kaum noch leisten. Zudem berücksichtigt die ausschließlich einwohnerbezogene Verteilung demografische und strukturelle Unterschiede nur unzureichend und setzt keine gezielten Anreize für notwendige Entwicklungen.

Deshalb soll die Jugendpauschale künftig als verlässlicher Sockel durch eine ergänzende *, „Ausgleichsrichtlinie“ erweitert werden. Diese kann gezielt dort unterstützen, wo besondere Entwicklungsbedarfe bestehen: bei der Stabilisierung und Revitalisierung gefährdeter Strukturen insbesondere im ländlichen Raum und in demografisch stark belasteten Regionen, bei wissenschaftlich belegten oder absehbaren Bedarfen junger Menschen sowie beim Aufbau leistungsfähiger Strukturen, die als verlässliche Anknüpfungspunkte für Projekte auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene dienen.

Die Ausgleichsrichtlinie sollte Personal- und Sachkosten sowie mehrjährige Projekte fördern und dabei einen kommunalen beziehungsweise trägerseitigen Eigenanteil von höchstens 20 Prozent vorsehen. Inhaltlich kann sie unmittelbar aus der überörtlichen Jugendhilfeplanung 2026–2030 abgeleitet werden, die ausdrücklich die strukturelle, konzeptionelle und fachliche Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe als Aufgabe der überörtlichen Strukturen beschreibt.

Damit entsteht ein zweistufiges Fördermodell: Die Jugendpauschale sichert die kommunale Grundstruktur, die Ausgleichsrichtlinie ermöglicht gezielte Entwicklung dort, wo eine pauschale Förderung allein nicht ausreicht. So können regionale Unterschiede besser ausgeglichen, notwendige Transformationsprozesse unterstützt und verlässliche Angebote für junge Menschen in ganz Sachsen gesichert werden.

Je nach Modell stellen wir einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 2.000T€ in 2027 und 2.500T€ in 2028.

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt				
0810	<i>Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration</i>				
Titel	Zweckbestimmung				
FKZ		Soll 2026 T€	Soll 2027 T€	Soll 2028 T€	
681 58	Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des gesellschaftlichen Zusammenhalts				
	Regierungsentwurf der Staatsregierung	11.000	10.960	10.960	
	Alternativer Haushalt des KJRS		14.000	14.750	
	Differenz		- 3.040	- 3.790	

Die Förderung des Ehrenamts ist eine Investition in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und in die Handlungsfähigkeit des Gemeinwesens. Gerade die Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist ohne dauerhaftes ehrenamtliches und solidarisches Engagement nicht denkbar. Wer Verantwortung übernimmt, Zeit investiert und gesellschaftliche Aufgaben mitträgt, verdient dafür nicht nur Anerkennung, sondern auch eine verlässliche finanzielle Unterstützung.

Mit der Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ besteht ein bewährtes Instrument, um ehrenamtlich Tätigen zumindest einen Teil ihrer Aufwendungen zu ersetzen und zugleich gesellschaftliche Wertschätzung sichtbar zu machen. Ziel muss deshalb sein, alle antragsberechtigten und antragstellenden Engagierten mit der nach Richtlinie möglichen Förderhöhe zu berücksichtigen. Ausgehend von rund 28.000 Geförderten im Jahr 2023 und rund 29.000 im Jahr 2024 sowie einer weiter steigenden Zahl Engagierter ist für 2027 mit etwa 30.000 und für 2028 mit etwa 31.000 Förderberechtigten zu rechnen. Bei einer durchschnittlichen Förderung von 480 Euro pro Jahr und Person ist der Haushaltsansatz entsprechend auskömmlich zu bemessen.

Die Förderung des Ehrenamts darf dabei nicht regelmäßig Gegenstand von Kürzungen, Quotierungen oder haushalterischen Aushandlungsprozessen sein. Ein Förderprogramm, das gesellschaftliches Engagement stärken soll, muss auch verlässlich gewährleisten, dass berechnigte Anträge tatsächlich gefördert werden können.

Sollten nach einer ausreichenden Ausstattung des Fördervolumens Mittel verbleiben, können diese gezielt zur weiteren Stärkung des Ehrenamts eingesetzt werden – etwa für höhere Zuschüsse für junge Engagierte, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote oder neue Unterstützungsformen.

Wir stellen einen ÄA auf zusätzliche Mittel in Höhe von 3.000T€ in 2027 und 3.750T€ in 2028.